

---

## BEGRÜNDUNG

zur

### Evaluationsatzung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Universität Mannheim

---

Die bisherige Evaluationsatzung der Universität Mannheim v. 26.5.2010 genügt, worauf ZENDAS mehrfach hingewiesen hat, den Vorgaben des Datenschutzrechtes nicht. So sind z.B. die Zwecke und Instrumente der Datenerhebung, der Zugang zu den Ergebnissen inkl. Veröffentlichung sowie die Löschung der Daten nicht oder nur unzureichend geregelt.

Der vorliegende Satzungsentwurf ist in Anlehnung an Mustersatzungen von ZENDAS unter Berücksichtigung der Evaluationsatzungen der übrigen Landesuniversitäten erstellt und im Lenkungsausschuss „Qualitätsmanagement“ zwischen Vertretern der Fakultäten, der Studierenden und der Abteilung Qualitätsmanagement diskutiert worden. Er soll nun zur Beratung der Senatskommission Lehre sowie zur abschließenden Entscheidung dem Senat vorgelegt werden.

#### A. Allgemeiner Teil

Die Sicherung und stetige Verbesserung guter Lehre, Weiterbildung und der sie unterstützenden Dienstleistungen ist Kernaufgabe jeder Hochschule. In der Universität sollen grundsätzlich transparente Informationsgrundlagen bestehen, um bezüglich der Lehre Qualitätssicherungsverfahren durchführen, Entscheidungen treffen und Prozesse initiieren zu können – von der Bereitstellung von Mitteln über Maßnahmen der Weiterbildung bis hin zur Gestaltung von Studiengängen und der Erteilung von Lehrbefugnissen. Die Universität Mannheim führt Prozesse auf verschiedenen Ebenen durch, um Ziele und Mittel guter Lehre transparent zu machen und weiterzuentwickeln. Dazu gehört es u.a., gute Beispiele gelingender Lehre zu erkennen und herauszustellen (z.B. vermittelt über den Lehrpreis der Universität Mannheim), vielfältige Weiterbildungsangebote nutzbar zu machen (u.a. vermittelt über Hochschuldidaktikzentrum (HDZ)), innovative Lehrformate zu erproben (u.a. koordiniert und begleitet vom Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsinnovation (ZLBI)), Digitalisierung und E-Learning (weiter-)zu entwickeln sowie regelmäßige Prozesse der Rückmeldung und Reflexion durchzuführen (z.B. auf Basis von Befragungen von Bewerbern, Studierenden, Abgängern und Absolventen zu Qualitätsaspekten in Studium und Lehre). Evaluationen können die Universität in die Lage versetzen, die eigenen Leistungen kontinuierlich, umfassend und systematisch zu bilanzieren, Entwicklungsmöglichkeiten zu identifizieren und auszubauen, Schwerpunktsetzungen zu reflektieren und diese ggf. zu modifizieren. Die aggregierten Daten aus den Evaluationen können aber nur eine von mehreren Informationsquellen sein, um Lehrqualität beurteilen und verbessern zu können. Weitere Informationsquellen stellen beispielsweise Beurteilungen durch Lehrende, Lehrkonzepte und Lernergebnisse der Studierenden dar. Außerdem kann durch die Evaluationen Transparenz geschaffen und Rechenschaft abgelegt werden. Dabei wird das Fehlen allgemein verbindlicher Kriterien, anhand derer die Lehre insgesamt beurteilbar wäre, anerkannt. Lehre wird subjektiv erlebt, weshalb ihr Erfolg nur begrenzt messbar ist. Der Universität sind einzelne Instrumente der Qualitätssicherung von oben (gesetzlich oder mit ministerieller Rückendeckung durch Akkreditierungsinstanzen) vorgegeben, einige aber auch selbst gewählt; diese Instrumente sind regelungsbedürftig, soweit bei ihrem Einsatz rechtlich geschützte Interessen konfliktieren. Insofern hat die Evaluationsatzung ein datenschutzrechtliches Anliegen, da sie insbesondere den Auftrag von § 5 Absatz 3 Satz 4 LHG erfüllt. Dies wird in der Präambel besonders hervorgehoben.

**B. Besonderer Teil**

| EVALUATIONSSATZUNG   | BEGRÜNDUNG  |
|--|---|
| <b>§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze</b>  |   |
| <p>(1) Diese Satzung regelt datenaggregierende Evaluationen auf Basis von Befragungen und Datenbeständen zu Qualitätsaspekten in Studium, Lehre und Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen (im Folgenden: Qualitätsaspekte) gemäß § 5 LHG für die Universität Mannheim im Hinblick auf die Verarbeitung und Nutzung von dafür erhobenen Daten. Sie gilt für die gesamte Universität Mannheim und legt fest, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie ihrer Alumni und der Teilnehmer an ihren Weiterbildungsangeboten zum Zweck der Informationsgewinnung über Qualitätsaspekte systematisch erhoben, weiter verarbeitet (aggregiert) und in welcher Form diese veröffentlicht werden. Die Auswertung, Interpretation und Berichtlegung dieser Daten zu Qualitätsaspekten sind ein Instrument der Qualitätssicherung und -entwicklung. Das Evaluationssystem umfasst Eigen- und Fremdevaluationen.</p> | <p>§ 5 Absatz 2 Satz 1 LHG sieht Evaluationen im Hinblick auf alle Aufgaben der Universität im Sinne des § 2 LHG vor. Durch die Evaluationsatzung wird festgelegt, welche personenbezogenen Daten zu diesem Zweck verarbeitet und in welcher Form sie veröffentlicht werden. Soweit keine Regelungen in der Satzung getroffen werden, kann die Teilnahme nicht als verpflichtend angesehen werden und die Verarbeitung personenbezogener Daten nur auf Basis von Einwilligungen erfolgen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Alumni keine Mitglieder oder Angehörigen der Universität sind und daher nicht zur Teilnahme an Evaluationen durch die Satzung verpflichtet werden können.</p> |
| <p>(2) Die durchgeführten Maßnahmen sind darauf gerichtet, den Evaluationsstandards Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Korrektheit und Genauigkeit zu genügen. Insgesamt wird nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Datensparsamkeit verfahren.</p>  |   |
| <b>§ 2 Zweck</b>   |   |
| <p>(1) Ergebnisse der datenaggregierenden Evaluationen auf Basis von Befragungen zu Qualitätsaspekten werden zur Vorbereitung von Entscheidungen der hochschulinternen Organe und Gremien, zur Erfüllung der Berichtspflichten der Universität gemäß § 5 Absatz 1 und § 13 Absatz 9 LHG sowie zur Rechenschaftslegung gegenüber der Öffentlichkeit und allgemeiner Öffentlichkeitsarbeit mit Bezug zu Qualitätsaspekten verwendet. Insbesondere können die Ergebnisse für folgende Zwecke verwendet werden:</p> <p>a. zur Herstellung von Transparenz über</p>   | <p>Aus datenschutzrechtlicher Sicht liegt die wesentliche Bedeutung von Absatz 1 darin, dass die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten der Lehrpersonen festgelegt werden. Diese Festlegung der Zwecke ist von herausragender Bedeutung, da diese Zwecke herangezogen werden müssen, wenn es um die Beurteilung der Frage der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung geht. So bestimmt sich die Frage, wer zu den Ergebnissen Zugang hat, danach, zu welchem Zweck er die Daten benötigt und ob sich diese Zwecke in der Satzung wiederfinden.</p> <p>Ebenfalls ist der Zweck der Datenverarbeitung</p>   |

| EVALUATIONSSATZUNG  | BEGRÜNDUNG   |
|---|--|
| <p>die Qualität der Lehre,</p> <p>b. als eine Informationsquelle für konstruktive Rückmeldungen an einzelne Lehrpersonen,</p> <p>c. als eine Informationsquelle zur Sicherung und Steigerung der Qualität des Studienangebots einer Fakultät,</p> <p>d. zur Schaffung eines Dialogs über gute Lehre und gute Studienbedingungen zwischen Lehrenden und Lernenden, insbesondere in den Studienkommissionen sowie der Senatskommission Lehre,</p> <p>e. als eine Informationsquelle zum Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern bei Lehrveranstaltungen, Modulen und Studiengängen,</p> <p>f. als eine Informationsquelle zur Entscheidung über einen erneuten Einsatz von Lehrbeauftragten (z.B. im Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) oder im Referat Hochschuldidaktik (HDZ)),</p> <p>g. als eine Informationsquelle zur Bewertung von Aspekten der individuellen Lehrleistung der Lehrpersonen und deren Verwendung</p> <p>i. auf Antrag der Lehrperson im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre nach der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen gemäß LBVO,</p> <p>ii. im Rahmen von Entscheidungen über die Verlängerung des Dienstverhältnisses eines Juniorprofessors nach § 51 Absatz 7 LHG und eines Dozenten nach § 51a Absatz 3 LHG,</p> <p>h. als eine Informationsquelle für die Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen,</p> <p>i. zur Weiterentwicklung der Evaluations-</p> | <p>für die Klärung der Frage heranzuziehen, wie lange die Daten gespeichert werden.</p> <p>Absatz 1 führt die Ziele der Lehrveranstaltungs-evaluation näher aus. Das primäre Ziel ist die Verbesserung der Lehre durch Rückmeldung an die einzelne Lehrperson, aber auch durch entsprechende strategische Maßnahmen durch die Steuerungsebene. Fällt beispielsweise bei der Evaluation auf, dass ein Aufgabenbereich eines Professors stetig in der Bewertung gegenüber dem anderen Professoren abfällt und ergibt sich bspw., dass die Veranstaltungen schlecht bewertet sind, weil viel zu viele Studierende daran teilnehmen und ein sinnvolles Arbeiten aus Sicht der Studierenden nicht möglich ist, so kann eine Maßnahme der Gegensteuerung darin liegen, dass weitere Mittel zugesagt werden, die zum Ausbau des Lehrangebots beitragen.</p> <p>Buchstabe g gibt in Abschnitt i. und ii. die zwei Fälle wieder, in denen Rechtsvorschriften die Verwendung der Evaluationsergebnisse im Zusammenhang mit personalrechtlichen Entscheidungen vorsehen. Nach § 51 Absatz 7 LHG sind (verpflichtend) bei einer Entscheidung über die Verlängerung eines Juniorprofessors auf sechs Jahre die Ergebnisse einer Evaluation seiner Leistungen auch in der Lehre heran zu ziehen. Seit dem 24.11.07 gibt es für die mit dem „EHR-FRUG“ neu geschaffene Gruppe der Dozenten eine entsprechende Regelung in § 51 a Absatz 3 LHG. Nach der Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 können die besonderen Leistungen in der Lehre als Voraussetzung für Leistungsbezüge nach § 33 Absatz 1 Nr. 2 BBesG durch Evaluationen nachgewiesen werden. Buchstabe g schränkt jedoch ein, dass nicht für jede Entscheidung nach der Leistungsbezügeverordnung die Ergebnisse der Evaluation herangezogen werden, sondern nur im Falle der Gewährung von Leistungsbezügen (positive Entscheidung).</p> <p>Bei Juniorprofessoren werden die Ergebnisse der Lehrevaluation grundsätzlich in die Personalakte aufgenommen. Bei anderen Lehrpersonen kann dies unterbleiben. Sofern sie im Rahmen einer Entscheidung nach der Leistungsbezügeverordnung vom Betroffenen vorgelegt werden, sind sie im Falle einer Gewährung der Leistungsbezü-</p> |

| EVALUATIONSSATZUNG   | BEGRÜNDUNG   |
|--|--|
| <p>instrumente und zu Forschungszwecken,<br/>j. zur Nutzung im Rahmen von Verfahren der Akkreditierung.</p>  | <p>ge ebenfalls zur Personalakte zu nehmen.</p>  |
| <p>(2) Die Universität verpflichtet sich, bei der Verwendung der Ergebnisse für die oben genannten Zwecke einen Missbrauch der Daten zu verhindern und die Reputation der Lehrpersonen zu schützen.</p>  |  |
| <b>§ 3 Zuständigkeiten</b>   |  |
| <p>(1) Das Rektorat der Universität Mannheim ist unbeschadet der Zuständigkeit des Dekans nach § 23 Absatz 3 Satz 6 Nr. 5 LHG für die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Evaluationsmaßnahmen verantwortlich. Das Rektorat kann hierbei der für das Qualitätsmanagement zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung Aufgaben übertragen. Es stellt die regelmäßige Durchführung der Evaluation sicher.</p>  | <p>Nach Absatz 1 wurde das Rektorat als die zuständige Stelle bestimmt, denn es trägt nach § 5 Absatz 1 LHG die Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagementsystem. Für Zusagen nach § 48 Absatz 5 LHG liegt die Zuständigkeit beim Rektorat, so dass sich im Einzelfall aus diesem Grund ein Erfordernis für das Rektorat ergibt, Einsicht in die Ergebnisse der Lehrevaluation einer einzelnen Lehrveranstaltung zu bekommen.</p> |
| <p>(2) Die Fakultäten können durch Beschluss des Fakultätsrats unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung und des höherrangigen Rechts ergänzende Regelungen erlassen.</p>  |  |
| <p>(3) Studiendekan und Studienkommission sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Diskussion, Interpretation und Bewertung von Evaluationen von Lehr- und Studienangeboten, die ihnen zugeordnet sind, sowie für die Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in diesem Bereich zuständig. Die Verantwortung der Lehrpersonen, an Maßnahmen zur Verbesserung der Lehrqualität mitzuwirken, bleibt unberührt.</p>   | <p>Studiendekan und Studienkommission sind nach § 26 LHG diejenigen Stellen, denen die Aufgaben im Zusammenhang mit Lehre und Studium in erster Linie zugewiesen sind. Ihnen kommt daher zentrale Bedeutung zu.</p>  |
| <p>(4) Studiendekan und Fakultätsrat legen fest, welche Veranstaltungen gemäß § 5 Absatz 1 evaluiert werden und prüfen, ob alle Lehrenden die Vorgaben des § 5 Absatz 3 einhalten. Das Dekanat wirkt daran im Rahmen seiner Aufgaben nach § 24 und § 23 Absatz 3 Satz 6 Nr. 5 LHG mit. Wenn das Lehrangebot eines Studiengangs aus mehreren Fakultäten bereitgestellt wird, kann die für diesen Studiengang zuständige Studienkommission Evaluationen von Veranstaltungen aus dem Lehrangebot des Studiengangs bei der Studienkommission der anbietenden</p> |  |

| EVALUATIONSSATZUNG  | BEGRÜNDUNG  |
|---|---|
| Fakultät beantragen.  |   |
| (5) Die Studienkommissionen wirken gemäß ihrer Aufgaben nach § 26 Absatz 3 LHG an der Evaluation der Lehre mit.   |   |
| (6) Die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung kann bei Veranstaltungen von Einrichtungen, die nicht einer Fakultät angehören, unterstützend tätig werden.  |   |
| (7) Bei der Weiterentwicklung der Evaluationsmaßnahmen beteiligt das Rektorat die Fakultäten.   |   |
| (8) Die jeweilige Lehrperson ist für die Vorstellung der Ergebnisse nach § 5 Absatz 14 zuständig.   |   |
| (9) Bei Fremdevaluationen nach § 4 Absatz 2 ist der jeweilige Auftraggeber für die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Ergebnisse der beauftragten Evaluation und die Nutzung der Ergebnisse nach Maßgabe dieser Satzung vorrangig zuständig.  | Mangels Rechtsfähigkeit der Fakultäten und Einrichtungen der Universität ist Dritten gegenüber generell die Universität als solche Auftraggeber. Im weiteren Sinne ist es aber möglich, dass auch einzelne Einrichtungen der Universität eine Fremdevaluation anstoßen und „in Auftrag geben“ können. |
| <b>§ 4 Evaluationsverfahren und Instrumente</b>   |   |
| (1) Bei der internen Evaluation (Eigenevaluation) können folgende Instrumente zum Einsatz kommen:<br>a. Befragung von Studierenden und Teilnehmern von Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildungen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation (§ 5),<br>b. Befragung von Bewerbern, Studierenden, Abgängern und Absolventen (§ 6),<br>c. Auswertungen an der Universität vorhandener Datenbestände: Aus zentralen Datenbeständen können den nach dieser Satzung zuständigen Stellen auf deren Antrag von der Verwaltung die erforderlichen statistischen Auswertungen zur Verfügung gestellt werden, die nicht personenbezogen sind. | Gemäß Absatz 1 Buchstabe b können u.a. Befragungen von Bewerbern, Abgängern und Absolventen als Instrumente zum Einsatz kommen. Diese Personen trifft allerdings keine Pflicht zur Beteiligung und ihre Befragung kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen.   |
| (2) Das Rektorat oder mit Zustimmung des Rektorats auch andere universitäre Gremien oder Einrichtungen können zur Durchführung von Fremdevaluationen externe  | § 5 Absatz 2 Satz 2 LHG verpflichtet auch zu Fremdevaluationen. Dies greift § 4 Absatz 2 der Satzung auf und ermächtigt das Rektorat oder mit Zustimmung des Rektorats auch andere uni-   |

| EVALUATIONSSATZUNG   | BEGRÜNDUNG  |
|--|---|
| Stellen oder Gruppen externer Gutachter beauftragen (§ 7).   | versitäre Gremien oder Einrichtungen zur Beauftragung von Fremdevaluationen.  |
| <b>§ 5 Lehrveranstaltungsevaluationen</b>  | § 5 setzt die Anforderung des § 5 Absatz 3 LHG um, wonach Regelungen zu treffen sind, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Er statuiert außerdem wesentliche datenschutzrechtliche Grundsätze im Verfahren.   |
| (1) Die in dieser Satzung definierten Instrumente stellen Informationsquellen für die Evaluation aller Arten von Lehrveranstaltungen dar. Hierbei werden Daten (z.B. durch Befragungen von Lehrveranstaltungsteilnehmern) erhoben und ausgewertet. Die Fakultäten legen den Rhythmus für derartige Datenerhebungen fest, wobei jede Lehrveranstaltung innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Mal evaluiert werden soll. Auf freiwilliger Basis kann dies auch häufiger geschehen. Der Fakultätsrat kann mit Zustimmung des Prorektors für Studium und Lehre bestimmte Veranstaltungsarten ausnehmen. Der Studiendekan kann eine einzelne Lehrveranstaltung von einer fälligen Evaluation ausnehmen, z.B. in Vertretungsfällen. | In Absatz 1 Satz 3 wird festgelegt, dass jede Lehrveranstaltung innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Mal evaluiert werden soll. Juristisch bedeutet dieses „soll“, dass die jede Lehrveranstaltung innerhalb von zwei Jahren mindestens ein Mal evaluiert werden <i>muss</i> und Abweichungen nur im atypischen Sonderfall möglich sind (z.B. bei laufenden Akkreditierungsverfahren).<br><br>In Absatz 1 Satz 6 wird geregelt, dass der Studiendekan eine einzelne Lehrveranstaltung von einer fälligen Evaluation ausnehmen kann. Der Begriff „eine einzelne Lehrveranstaltung“ bezieht sich auf eine bestimmte, individuell ausgewählte Lehrveranstaltung. |
| (2) Die Lehrveranstaltungsevaluationen erfolgen in der Regel durch standardisierte Verfahren unter Einsatz von Evaluations(systemen) (z.B. EvaSys).  | Absatz 2 unterstreicht die Bedeutung eines standardisierten Verfahrens, um gleiche Bedingungen für die Evaluation der Lehre in der gesamten Hochschule zu schaffen.   |
| (3) Zur Befragung von Lehrveranstaltungsteilnehmern wird ein obligatorischer Fragebogen eingesetzt, dessen Mantelteil universitätsweit einheitlich ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Rektorats. Der Mantelteil wird vom Rektorat im Benehmen mit den Fakultäten beschlossen.  | Der obligatorische Fragebogen besteht aus einem zentralen, für alle Fakultäten vorgegebenen Fragebogenteil, um eine Basis für eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse über einen längeren Zeitraum zu schaffen.  |
| (4) Die Fakultäten und die Lehrenden können den Fragebogen um Fragen ergänzen. Der Studiendekan wird ex post über zusätzliche Fragen einzelner Lehrender, die Studienkommission über zusätzliche Fragen der Fakultät informiert. Bei der Fragebogenkonzeption kann jeweils die Beratung der für das Qualitätsmanagement zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung in Anspruch genommen werden.   | Neben dem obligatorischen zentral vorgegebenen Fragebogen gibt es einen besonderen Fragebogenteil.  |
| (5) Die Fragebögen sind so zu gestalten, dass  | Absatz 5 greift die gesetzliche Vorgabe des § 5   |

| EVALUATIONSSATZUNG   | BEGRÜNDUNG   |
|--|--|
| <p>die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Fragebögen dürfen nur Fragen enthalten, die einen Bezug zur Lehre und den betroffenen Lehrveranstaltungen aufweisen. Insbesondere sollen Fragen enthalten sein über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den organisatorischen Ablauf und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Veranstaltung,</li> <li>b. die Ziele, die Inhalte und den Aufbau der Lehrveranstaltung,</li> <li>c. die Vorbereitung der Lehrperson,</li> <li>d. die didaktischen Fertigkeiten der Lehrperson,</li> <li>e. die Fertigkeit der Lehrperson, die aktive Teilnahme an der Veranstaltung bei den Studierenden zu fördern,</li> <li>f. die Vor- bzw. Nachbereitung der Inhalte der Veranstaltung durch die Studierenden,</li> <li>g. die Bereitschaft der Studierenden, der Veranstaltung zu folgen und so zum aktiven Gelingen der Veranstaltung beizutragen, sowie das Vorwissen der Studierenden,</li> <li>h. die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in der Veranstaltung,</li> <li>i. das Klima in der Lehrveranstaltung</li> <li>j. die Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung.</li> </ul> | <p>Absatz 3 Satz 3 LHG auf: Die Befragung und die Auswertung der Studierenden hat anonym zu erfolgen. Bei der Regelung ist zu berücksichtigen, dass nach § 5 Absatz 3 Satz 4 LHG festzulegen ist, welche Daten erhoben werden. In der Satzung können allerdings nicht die einzelnen Fragen formuliert werden – da ansonsten bei jeder Änderung einer Frage eine Änderung der Satzung unter Beteiligung der erforderlichen Gremien notwendig wäre –, vielmehr werden die Kriterien, die bewertet werden und zu denen Fragen ausformuliert werden sollen, formuliert. Damit wird zugleich deutlich gemacht, dass eine Frage unzulässig ist, wenn sie nicht dazu dient, eines der aufgezählten Kriterien zu bewerten.</p> |
| <p>(6) Soweit bei der Befragung von Studierenden, insbesondere bei Freitextfeldern, Rückschlussmöglichkeiten bestehen könnten, sind die betroffenen Studierenden darüber zu informieren, auf welche Weise sie eine Identifikation verhindern können (z.B. dass durch Verstellen der Handschrift (z.B. Blockbuchstaben) eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift vermieden werden kann).</p>  | <p>Absatz 6 widmet sich der Problematik, dass bei Freitextfeldern aufgrund der Charakteristika der Handschrift, die die Lehrperson kennen kann, ein Rückschluss auf den Teilnehmenden und damit eine Aufhebung der Anonymität möglich wäre. Um dies zu verhindern gibt es zwei Möglichkeiten: Zum einen können die Teilnehmenden darauf hingewiesen werden, ihre Handschrift zu verstellen (und einen anderen als den sonst verwendeten Stift zu verwenden) und dadurch</p>  |

| EVALUATIONSSATZUNG  | BEGRÜNDUNG  |
|---|---|
|   | <p>eine Zuordnungsmöglichkeit zu verhindern. Zum anderen wäre ein Hinweis denkbar, dass aufgrund der Handschrift eine Zuordnung zur Person nicht ausgeschlossen werden kann. In diesem Fall muss organisatorisch sichergestellt sein, dass die Lehrperson die Fragebögen nicht zu Gesicht bekommt und dass die handschriftlichen Kommentare von einer Stelle erfasst werden, der die Handschrift unbekannt ist. Erst die abgetippten Kommentare werden der Lehrperson zugänglich gemacht.</p> |
| <p>(7) Folgende Daten werden verarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Name, Vorname, akademischer Grad der Lehrperson</li> <li>b. Fakultätszugehörigkeit der Lehrperson</li> <li>c. Titel der Lehrveranstaltung</li> <li>d. Lehrveranstaltungstyp</li> <li>e. Erhebungsdatum</li> <li>f. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen erhobenen Daten.</li> </ul> | <p>Absatz 7 legt die Daten fest, die zur Lehrperson erhoben werden dürfen. Die mit dem Fragebogen erhobenen Informationen werden durch die Beziehung zur Lehrveranstaltung zu personenbezogenen Daten der Lehrperson.</p>   |
| <p>(8) Eine Befragung soll in der Regel im letzten Drittel des Veranstaltungszeitraums erfolgen. Zusätzliche Befragungen sind auch zu anderen Zeitpunkten möglich.</p>  | <p>Mit der Regelung in Absatz 8 sollen für alle Lehrveranstaltungen gleiche Ausgangsvoraussetzungen geschaffen und eine Vergleichbarkeit ermöglicht werden. Außerdem wird durch einen Termin im letzten Drittel des Veranstaltungszeitraums gewährleistet, dass die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation noch im Semester besprochen und ggf. Änderungen zum Nutzen der Veranstaltungsteilnehmer umgesetzt werden können.</p>  |
| <p>(9) Die Befragungen können online oder in Papierform erfolgen.</p>   |   |
| <p>(10) Erfolgt die Befragung in Papierform, so werden die Fragebögen in der betroffenen Lehrveranstaltung ausgegeben und von den Teilnehmern während der Veranstaltung ausgefüllt. Beim Einsammeln und bei der Weitergabe an die auswertende Stelle (vgl. § 8 Absatz 1) ist sicherzustellen, dass die Lehrperson keine Kenntnis von den ausgefüllten Fragebögen erhält.</p>        | <p>Absatz 10 konkretisiert die Wahrung der Anonymität: Diese organisatorische Maßnahme soll sicherstellen, dass die Lehrperson nicht beispielsweise durch das Einsammeln der Fragebögen in der Reihenfolge der Sitzordnung oder aufgrund der Verwendung eines bestimmten Stifts Rückschlüsse auf den Teilnehmer ziehen kann.</p>  |
| <p>(11) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Befragten vorzusehen. Insbesondere ist durch den</p>   | <p>Absatz 11 konkretisiert ebenfalls die Wahrung der Anonymität: Technisch-organisatorische Maßnahme.</p>   |



| EVALUATIONSSATZUNG  | BEGRÜNDUNG  |
|---|---|
| <p>Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und den Verzicht auf die Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.</p>  |   |
| <p>(12) Werden von den Teilnehmenden vier oder weniger Fragebögen abgegeben, so werden diese nicht ausgewertet und nicht an den Dozierenden weitergeleitet. Führt der betroffene Dozierende innerhalb von fünf Jahren erneut eine Lehrveranstaltung durch, bei der vier oder weniger Fragebögen abgegeben werden, so erhält der Dozierende vom Rektorat eine Bescheinigung über die von ihm gehaltenen Lehrveranstaltungen.</p>                         | <p>Bei einer geringen Anzahl von Teilnehmern an der Lehrveranstaltungsevaluation kann die Anonymität bspw. aufgrund von persönlichen Kontakten mit der Lehrperson und ihrem dadurch gewonnen Wissen z.B. um die Studiengänge der Teilnehmer nicht mehr gewahrt sein. Besteht der Rücklauf nur aus vier oder weniger Fragebögen, sind die Fragebögen ohne schuldhaftes Zögern datenschutzgerecht zu vernichten.</p>  |
| <p>(13) Für Befragungen zu Qualitätsaspekten von Angeboten von Einrichtungen, die nicht einer Fakultät angehören, werden spezielle Fragebögen eingesetzt. Die Absätze 8 bis 12 gelten entsprechend.</p>   | <p>In Absatz 13 wird geregelt, dass Einrichtungen, die nicht einer Fakultät angehören, für Befragungen spezielle Fragebögen einsetzen. Zu solchen Einrichtungen zählen beispielsweise das Hochschuldidaktikzentrum, das Zentrum für Lehrerbildung, die Abteilung Gasthörer-/ Seniorenstudium etc.</p>   |
| <p>(14) Die Lehrperson gibt den Studierenden nach Auswertung der Befragung eine Rückmeldung zu den wichtigsten Evaluationsergebnissen ihrer Lehrveranstaltung und soll diese im laufenden Semester mit den Studierenden diskutieren.</p>  | <p>Ermöglicht wird die Besprechung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation durch die Vorgabe eines Termins der Evaluation von Lehrveranstaltungen im letzten Drittel des Veranstaltungszeitraums (vgl. § 5 Absatz 8).</p>   |
| <p><b>§ 6 Bewerber-, Studierenden-, Abgänger- und Absolventenbefragungen</b></p>  |   |
| <p>(1) Die Universität Mannheim führt regelmäßig Befragungen von Studierenden über die Studienbedingungen und das bisherige Studium oder einzelne Studienabschnitte in Bezug auf das Angebot eines Studiengangs/Studienfachs sowie die Studienorganisation durch. Außerdem führt sie regelmäßig Befragungen von Bewerbern über den Entscheidungsprozess und von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zum Studium sowie zu berufli-</p> | <p>In Absatz 1 wird u.a. geregelt, dass zusätzliche Befragungen der Fakultäten, deren Inhalte sich mit vorhandenen zentralen Befragungen überschneiden, der Zustimmung des Rektorats bedürfen. Die Durchführung von Panelstudien, d.h. die wiederholte Befragung derselben Personen zu unterschiedlichen Zeitpunkten, wird dadurch nicht ausgeschlossen. Es soll jedoch vermieden werden, dass z.B. parallel eine zentrale und eine fakultätsspezifische Absolventenbefragung durchgeführt wird. Panelstudien können reali-</p> |

| EVALUATIONSSATZUNG   | BEGRÜNDUNG  |
|--|---|
| <p>chen und wissenschaftlichen Werdegängen durch. Zusätzliche Befragungen der Fakultäten, deren Inhalte sich mit vorhandenen zentralen Befragungen überschneiden, bedürfen der Zustimmung des Rektorats und sind unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes durchzuführen.</p>   | <p>siert werden, indem die Befragten jeweils am Ende eines Fragebogens einen persönlichen Code angeben, über den die Befragungen zu einem späteren Zeitpunkt wieder zusammengeführt werden können. Trotz dieses Codes sind keine Rückschlüsse auf die einzelne Person möglich.</p>  |
| <p>(2) Im Rahmen der Befragungen nach Absatz 1 ist die Angabe personenbezogener Daten freiwillig.</p>  |   |
| <p>(3) Studierende, Abgänger und Absolventen können insbesondere über Angaben und Einschätzungen zu folgenden Themen befragt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. persönliche Merkmale (Studienbeginn, Studien- und Fachrichtung, angestrebter Abschluss, vorhandener Abschluss, Fachsemester, Alter, Geschlecht, Herkunft, familiäre Situation, chronische Krankheit/Behinderung),</li> <li>b. Rahmenbedingungen von Studium und Lehre (Studienbedingungen, Finanzierung des Studiums, Erwerbstätigkeit),</li> <li>c. Struktur des Studiums (Studien-, Lehr- und Prüfungsorganisation sowie Ausstattung der Universität, Arbeitslast, Studieninformationen),</li> <li>d. Prozess des Lehrens und Studierens (didaktische und fachliche Qualität der Lehre, Kompetenzerwerb, Praxis- und Forschungsbezug der Lehre, Studienanforderungen, Studienverlauf, Praktika, Auslandsaufenthalte),</li> <li>e. Ergebnisse von Studium und Lehre (Studienzufriedenheit, Studienerfolg, Kompetenzerwerb, Bewerbungserfolg, Berufserfolg),</li> <li>f. Beratungs- und Serviceangebote der Universität.</li> </ol> | <p>Bei der Regelung in Absatz 3 ist zu berücksichtigen, dass nach § 5 Absatz 3 Satz 4 LHG festzulegen ist, welche Daten erhoben werden. In der Satzung können allerdings nicht die einzelnen Fragen formuliert werden – da ansonsten bei jeder Änderung einer Frage eine Änderung der Satzung unter Beteiligung der erforderlichen Gremien notwendig wäre –, vielmehr werden die Kriterien, die bewertet werden und zu denen Fragen ausformuliert werden sollen, formuliert. Damit wird zugleich deutlich gemacht, dass eine Frage unzulässig ist, wenn sie nicht dazu dient, eines der aufgezählten Kriterien zu bewerten.</p> |
| <p>(4) Die Befragungen können online oder in Papierform erfolgen.</p>  |   |
| <p>(5) Bei postalischen Befragungen werden die Fragebögen direkt an die Befragten versandt und auf dem Postweg an die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung oder die</p>  |   |

| EVALUATIONSSATZUNG   | BEGRÜNDUNG   |
|--|--|
| sonst zuständige Evaluationsstelle zurück gesandt.   |  |
| (6) Erfolgt die Befragung online, so ist auf die Protokollierung von Daten zu verzichten, durch die eine Identifikation der Befragten möglich ist, es sei denn, der Befragte stimmt der Identifikation zu. Insbesondere dürfen keine vollständigen IP-Adressen protokolliert und ggf. die Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN über den jeweiligen Nutzungsvorgang hinaus gespeichert werden.  | Absatz 6 konkretisiert die Wahrung der Anonymität: Technisch-organisatorische Maßnahme.  |
| (7) Die Befragungen sind so zu gestalten, dass keine Tätigkeiten bewertet werden, die nur von einzelnen Personen erbracht werden. Falls es für den Zweck der Befragung erforderlich ist, kann das Rektorat auf Antrag des Vorgesetzten im Ausnahmefall Befragungen zulassen, die eine Aussage über die Tätigkeiten einzelner Personen zulassen im Hinblick auf: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zuständigkeit,</li> <li>2. Organisation und Rahmenbedingungen der Tätigkeit,</li> <li>3. subjektive Einschätzung der Aufgabenerfüllung aus Sicht der Befragten.</li> </ol> <p>Ergebnisse von Befragungen nach Absatz 7 Satz 2 werden lediglich dem Vorgesetzten zur Kenntnis gebracht.</p> <p>Betroffene haben das Recht, eine Stellungnahme zum Ergebnis der Befragung abzugeben. Die §§ 83 ff. LBG finden Anwendung.</p> |  |
| (8) Die Ergebnisse der Befragungen von Bewerbern, Studierenden, Abgängern und Absolventen werden für folgende Berichte verwendet: <ol style="list-style-type: none"> <li>a. universitätsweite Gesamtberichte (§ 8 Absatz 2),</li> <li>b. Auswertungsberichte auf Fachebene (§ 8 Absatz 2).</li> </ol> <p>Es werden nur Auswertungen und Berichte veröffentlicht, die keinen Personenbezug aufweisen.</p>   | Absatz 8 definiert, in welchen Aggregationsstufen die Ergebnisse der Befragungen von Bewerbern, Studierenden, Abgängern und Absolventen zusammengefasst werden. Keiner dieser Berichte enthält auf eine einzelne Lehrveranstaltung bezogene Daten. Damit enthält keiner der Berichte personenbezogene Daten. |
| <b>§ 7 Fremdevaluationen</b>   |  |
| (1) Bei Fremdevaluationen im Sinne von § 4   | Absatz 1 definiert, dass externe Gutachter im  |

| EVALUATIONSSATZUNG   | BEGRÜNDUNG   |
|--|--|
| <p>Absatz 2 erhalten die Gutachter Befragungsergebnisse nur in aggregierter Form, die für die externen Gutachter keinen Rückschluss auf einzelne Personen ermöglichen. Die Ausnahmeregelung nach § 6 Absatz 7 gilt entsprechend.</p>                   | <p>Rahmen von Fremdevaluationen nur Befragungsergebnisse in aggregierter Form erhalten. Keine dieser Ergebnisse enthält auf eine einzelne Person bezogene Daten, d.h. personenbezogene Daten.</p>  |
| <p>(2) Die mit der Fremdevaluation beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Regelungen der §§ 20 und 21 LVwVfG finden auf die beauftragten Personen entsprechende Anwendung.</p>   |  |
| <p>(3) Im Rahmen der Durchführung der Fremdevaluation durch externe Stellen können diese weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.</p>  | <p>Absatz 3 trägt dem Erfordernis Rechnung, dass ein Fremdevaluator andere Instrumente der Evaluation der Lehre als die Befragung der Teilnehmer an Lehrveranstaltungen vornehmen können soll (z.B. Peer-Reviews, Selbsteinschätzungen, etc.), soweit er sich an datenschutzrechtliche Bestimmungen hält. Dem Sinn und Zweck der Fremdevaluation dürfte es immanent sein, dass den Fremdevaluatoren keine Vorschriften über deren konkretes Verfahren bei der Evaluation gemacht werden. Datenschutzrechtlich wird bei der Fremdevaluation regelmäßig eine Funktionsübertragung und keine (weisungsgebundene) Datenverarbeitung im Auftrag vorliegen. Der Fremdevaluator wird daher selbst zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verantwortlich sein. Allerdings hat das Rektorat bei der Auftragserteilung den Fremdevaluator vertraglich zu verpflichten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, dies sind auch die Bestimmungen dieser Satzung, einzuhalten. Denn es wäre bspw. nicht zulässig, dass der Fremdevaluator die Anonymität der Studierenden bei einer Befragung nicht wahrt.</p> |
| <p>(4) Bei Fremdevaluationen erhält die beauftragende Stelle von der externen Stelle einen Abschlussbericht, der die Ergebnisse der Evaluation enthält.</p>  |  |
| <p><b>§ 8 Auswertung</b></p>   |  |
| <p>(1) Die mittels der Lehrveranstaltungsevaluationen nach § 5 erhobenen Daten werden statistisch ausgewertet. Die Auswertung kann nach Studiengang/Studienfach oder von der Fakultät festzulegenden Parametern aufgliedert werden. Die Auswertung</p> | <p>Absatz 1 definiert, in welchen Aggregationsstufen die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen zusammengefasst werden.</p>   |

| EVALUATIONSSATZUNG   | BEGRÜNDUNG  |
|--|---|
| <p>wird von der zuständigen Evaluationsstelle des jeweiligen Dekanats erstellt. Mit Zustimmung des Rektorats kann sie auch auf die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung übertragen werden.</p>   |   |
| <p>(2) Auswertungen der Bewerber-, Studierenden-, Abgänger- und Absolventenbefragungen nach § 6 auf Universitätsebene sowie auf Fach- und Studiengangsebene erfolgen durch die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung in aggregierter Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt. § 6 Absatz 6 und § 6 Absatz 7 Satz 2 bleiben davon unberührt. Die Auswertungen auf Universitätsebene (universitätsweite Gesamtberichte) werden dem Rektorat, die Auswertungen auf Fach- und Studiengangsebene (Auswertungsberichte auf Fachebene) dem Rektorat und dem zuständigen Dekanat zur Verfügung gestellt.</p>   | <p>Absatz 2 definiert, in welchen Aggregationsstufen die Ergebnisse der Bewerber-, Studierenden-, Abgänger- und Absolventenbefragungen zusammengefasst werden. Die universitätsweiten Gesamtberichte und die Auswertungsberichte auf Fachebene nach § 8 Absatz 2 der Satzung sind übergreifende Berichte und müssen von einer fakultätsübergreifenden Stelle erstellt werden. In der vorliegenden Satzung wurde diese Aufgabe der für das Qualitätsmanagement zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung zugewiesen.</p>   |
| <p><b>§ 9 Zugang zu den Ergebnissen, Veröffentlichung und weitere Nutzung</b></p>  | <p>§ 9 der Satzung setzt die Anforderung des § 5 Absatz 3 Satz 4 LHG um, wonach Regelungen zu treffen sind, in welchem Umfang und in welcher Form personenbezogene Daten innerhalb und außerhalb der Hochschule veröffentlicht werden.</p>  |
| <p>(1) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen nach § 5 werden wie folgt weitergegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Die betreffende Lehrperson erhält durch die zuständige Evaluationsstelle des jeweiligen Dekanats das Ergebnis zu ihrer Lehrveranstaltung, wobei sämtliche Einzelfragen und Antworten aller Fragebogeneile in einer Form aufgeführt sind, die keinen Rückschluss auf einzelne Befragte zulässt; § 5 Absatz 12 gilt entsprechend.</li> <li>b. Der Studiendekan erhält von der zuständigen Evaluationsstelle alle Daten und Angaben aus allen Lehrveranstaltungen, die auch die Lehrperson erhält. Wird eine Lehrveranstaltung für mehrere Studiengänge angeboten, so erteilt die zuständige Evaluationsstelle auf Nachfrage</li> </ol> | <p>Absatz 1 regelt die Verarbeitung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen hochschulintern und bestimmt, wer die Ergebnisse in welcher Form bekommt.</p> <p>In erster Linie soll mit der Lehrveranstaltungsevaluation eine kritische Selbstreflexion der Lehrperson ermöglicht werden. Daher ist es selbstverständlich, dass die Lehrperson das Ergebnis der Evaluation jeder ihrer Lehrveranstaltungen erhält, in der das Ergebnis zu jeder Einzelfrage aufgeführt ist.</p> <p>Das Dekanat und die Studienkommission sind nach § 23 Absatz 3 Nr. 5 LHG und § 26 Absatz 3 LHG die Stellen, die für die Evaluationsangelegenheiten bzw. die mit der Lehre und dem Studium zusammenhängenden Aufgaben zuständig sind. Aufgrund dieser Aufgabenzuweisung benötigen sie zur Zweckerreichung die weitestgehende Einsicht in die Ergebnisse der Lehrveranstal-</p> |

| EVALUATIONSSATZUNG   | BEGRÜNDUNG   |
|--|--|
| <p>auch den Studiendekanen der anderen beteiligten Studiengänge Auskünfte in gleichem Umfang. Auf Anfrage sind die Evaluationsergebnisse auch dem Rektorat zur Wahrung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz zur Verfügung zu stellen.</p> <p>c. Absatz 1 Buchstabe b gilt für die in § 3 Absatz 6 genannten Personen entsprechend.</p> <p>d. Der Studiendekan informiert in Studienkommission und Fakultätsrat über die nach Veranstaltungsart oder anderen Parametern, die keinen Rückschluss auf einzelne Dozierende erlauben, statistischen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen (mit Ausnahme der Freitexte). Er kann diese zusätzlich auch dem Dekanat vorlegen. Der Fakultätsrat kann die Form der Berichterstattung näher festlegen. Studentische Mitglieder der Studienkommission können auf begründeten Antrag, über den der Studiendekan entscheidet, statistische Befragungsergebnisse einzelner Lehrveranstaltungen einsehen. In besonders begründeten Fällen kann ein Gespräch mit dem Studiendekan und dem betreffenden Dozenten sowie höchstens drei Studierendenvertretern stattfinden.</p> | <p>tungsevaluation.</p> <p>Anders als die Lehrperson und der Studiendekan erhält die Studienkommission jedoch nicht zu jeder Einzelfrage das Ergebnis, sondern nur die aggregierten Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen (mit Ausnahme der Freitexte).</p> <p>Eine Veröffentlichung der Ergebnisse (z.B. über ILIAS) ist nicht vorgesehen, da vermieden werden soll, dass einzelne Lehrpersonen „an den Pranger“ gestellt werden.</p> |
| <p>(2) Die Ergebnisse der Bewerber-, Studierenden-, Abgänger- und Absolventenbefragungen nach § 6 können in auf Universitäts-ebene aggregierter Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt, auch im Internet veröffentlicht werden.</p>  | <p>Absatz 2 bis Absatz 5 regeln die Veröffentlichung, wobei die Satzung vorsieht, dass ohne Einwilligung der Lehrperson keine personenbezogenen Daten veröffentlicht werden.</p>   |
| <p>(3) Berichte von Fremdevaluationen werden nur in einer aggregierten Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt, und nur dann veröffentlicht, wenn die betroffene Fakultät oder der jeweilige Auftraggeber und in jedem Einzelfall das Rektorat zustimmen.</p>   |  |
| <p>(4) Der Rektor berichtet im Rahmen des Jahresberichts über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen der Evaluationen.</p>  |  |

| EVALUATIONSSATZUNG  | BEGRÜNDUNG   |
|---|--|
| (5) Veröffentlichungen innerhalb und außerhalb der Hochschule bedürfen der Einwilligung des Betroffenen, soweit personenbezogene Daten enthalten sind.  | Sofern eine Veröffentlichung stattfinden soll, die personenbezogene Daten enthält, muss die Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden. Diese muss nach § 4 Absatz 3 LDSG grundsätzlich schriftlich erfolgen.   |
| <b>§ 10 Strategiegelgespräche</b>   |  |
| (1) Die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung stellt als Grundlage für Strategiegelgespräche dem Studiendekan in zumutbarem Maße statistische Auswertungen aus zentralen Datenbeständen sowie die Ergebnisse aus Bewerber-, Studierenden-, Abgänger- und Absolventenbefragungen zur Verfügung.           |  |
| (2) Die Strategiegelgespräche (z.B. Fakultätsgespräche Lehre) finden einmal jährlich statt. Ergebnisse der Strategiegelgespräche und vorgesehene Folgemaßnahmen werden in einem Protokoll festgehalten, das die Fakultäten zur Stellungnahme erhalten.  |  |
| <b>§ 11 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht</b>  |  |
| (1) Bei der Durchführung von Befragungen bzw. Datenerhebungen zu Qualitätsaspekten von Lehrveranstaltungen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz.  | Deklaratorischer Charakter.  |
| (2) Mitglieder von Organen und Gremien sowie die sonstigen an den Datenerhebungen Beteiligten haben die Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Lehrevaluation, die auf einzelne Lehrveranstaltungen bezogen sind, nach den für sie geltenden Vorschriften gelöscht werden. | Absatz 2 hat deklaratorischen Charakter, da die §§ 113 ff. LBG gelten, wenn die Ergebnisse der Lehrevaluation Aufnahme in die Personalakte finden.   |
| (3) Die zuständigen Evaluationsstellen haben die Löschung der nach § 5 und § 6 ausgefüllten, sowohl der elektronischen als auch der papierbasierten, Fragebögen bis Ende des auf die Evaluation folgenden Semesters sicher zu stellen.  | Absatz 3 regelt die Löschung der Fragebögen. Damit ist zum einen die Vernichtung der Papierfragebögen gemeint, zum anderen aber die einzelnen online ausgefüllten Fragebögen. Präzisiert wird damit der datenschutzrechtliche Grundsatz, dass Daten zu löschen sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden. Dies trifft auf die ausgefüllten Papierfragebögen nach Erfassung und Auswertung zu. Danach werden sie nur noch |

| EVALUATIONSSATZUNG  | BEGRÜNDUNG   |
|---|--|
|   | <p>benötigt, wenn vorgebracht wird, das Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation könne nicht stimmen. Um dann eine Überprüfung durchführen zu können, werden die Papierfragebögen bzw. die einzelnen online ausgefüllten bzw. erfassten Fragebögen noch benötigt. Ein solches Vorbringen dürfte aber schon kurz nach Bekanntgabe der Ergebnisse an die Lehrperson z.B. gerade durch diesen erfolgen. Daher wird eine Aufbewahrungsfrist bis Ende des auf die Lehrveranstaltungsevaluation folgenden Semesters für ausreichend erachtet.</p> |
| <p>(4) Die zuständigen Evaluationsstellen können die Rohdaten bis zu fünf, die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten zu einer Lehrveranstaltung bis zu zehn Jahre aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicher zu stellen.</p> | <p>Absatz 4 schließt sich im Verfahren an Absatz 3 an. Während nach Absatz 3 die einzelnen Fragebögen gelöscht wurden, regelt Absatz 4 die Aufbewahrung des aus allen Fragebögen zu einer Lehrveranstaltung ermittelten Ergebnisses für jede Einzelfrage. Die zulässige Aufbewahrungsdauer bestimmt sich nach der Erforderlichkeit der Daten.</p>  |
| <p>(5) Sofern ein Abschlussbericht einer Fremdevaluation einen Personenbezug aufweist, ist dieser fünf Jahre nach Entstehung zu löschen.</p>  |  |
| <p><b>§ 12 Inkrafttreten</b></p>  |  |
| <p>Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationssatzung der Universität Mannheim vom 26. Mai 2010 außer Kraft.</p>   |  |